



Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
– Referat 53 –  
Reiterstraße 16  
76829 Landau

## **Antrag für Inhaberinnen und Inhaber mit Ausbildungsnachweisen außerhalb Deutschlands auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

für den **Gesundheitsfachberuf**

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Krankenpflegehelfer/in

Hebamme, Entbindungspfleger

Familienname:

(ggf. Geburtsname):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort/Land:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, ggfs. Telefax:

E-Mail-Adresse:

Ausbildung abgeschlossen in (Ausbildungsstaat):

von:

bis:

Berufsbezeichnung in Heimatsprache:

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Feststellung der Berufsqualifikation und/oder Erteilung der Erlaubnis gestellt?

nein          ja, in (Bundesland, Behörde)

Haben Sie bereits an Kenntnis-/Eignungsprüfungen teilgenommen bzw. Anpassungsmaßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation absolviert?

nein          ja, in (Bundesland, Behörde)  
                  (Nachweis beifügen)

### **Ich versichere, dass**

ich meinen Gesundheitsfachberuf in Rheinland-Pfalz ausüben möchte und

■ gegen mich

**kein** gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder berufsrechtliches Verfahren anhängig ist.

**folgende** gerichtliche Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren anhängig sind:

■ mir die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom **nicht** entzogen, widerrufen oder eingeschränkt wurde

durch (Behörde, Mitgliedsstaat)

am (Datum)    widerrufen, entzogen oder eingeschränkt wurde.

### **Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
- Nachweis der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis)

### **Nur bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Zutreffendes bitte ankreuzen.)**

Bei Gesundheits- und **Kinderkrankenpflege** Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausbildung entspricht.

Gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates darüber, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 beziehungsweise 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 beziehungsweise 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung des Ausbildungsnachweises mindestens drei Jahre lang ununterbrochen und rechtmäßig der Beruf der Krankenschwester/ Krankenpfleger beziehungsweise mindestens sieben Jahre der Beruf der Hebamme/ des Entbindungspflegers ausgeübt wurde.

Gegebenenfalls beruflicher Lebenslauf in deutscher Sprache.

#### **Nur bei Ausbildungsnachweisen aus Drittstaat:**

- Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache
- Nachweis
  - a) Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts/ Übungen sowie der Praktika während der Ausbildung mit Stundenumfang
  - b) Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) mit Angabe der einzelnen Fachbereiche
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, wenn vorhanden

Im Einzelfall werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

#### **Bei der Antragstellung mitgewirkt hat**

unser Kooperationspartner (ism Mainz)

die "IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung" in

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## **Wichtige Hinweise:**

- Dokumente sind in der **Heimatsprache** als **amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung** als **einfache Kopie** vorzulegen.
- Bitte senden Sie keine Originale. Antragsunterlagen werden nicht zurückgesandt.
  - Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung, wenn Sie im Ausland wohnen an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare.  
**Nicht akzeptiert** wird die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte.
  - Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.
- **Nach** Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:
  - ärztliche Bescheinigung (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
  - Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
  - amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
  - Sprachzertifikat Deutsch (mindestens Niveau B2) im Original von zertifizierten Sprachinstituten wie zum Beispiel Goetheinstitut, telc, TestDaF, ÖSD.
- Die Kosten für das Feststellungsverfahren betragen von 50,00 EUR bis 300,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrages festgesetzt.